

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2553**

A15, A05

## **Stellungnahme**

**des DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen und  
des GEW Landesverbandes Nordrhein-Westfalen**

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**Elftes Gesetz zur Änderung  
des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(11. Schulrechtsänderungsgesetz)**

**Drucksache 16/7544**

Düsseldorf, 27.01.2015

## **Vorbemerkung**

Der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Norbert Römer, hat in der Plenardebatte des Landtags zum Entwurf für ein 11. Schulrechtsänderungsgesetz am 17. Dezember 2014 u.a. ausgeführt: „Wir haben im Vorfeld vor der Einbringung des Gesetzentwurfs sehr viele Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern sowohl der katholischen als auch der evangelischen Kirche geführt. Wir haben – ich war selbst mit dabei – über den notwendigen Veränderungsbedarf offen und intensiv gesprochen, weil wir eine einvernehmliche Regelung, eine einvernehmliche Vorgehensweise erreichen wollten. Das ist gelungen. Wir haben vor allem darüber diskutiert, was das Beste für unsere Kinder und deren schulische Bildung, auch in Bekenntnisschulen, sein kann. Die Gespräche, meine Damen und Herren, waren davon geprägt, eine für Kinder und Eltern bestmögliche Lösung zu finden, die auch der besonderen staatskirchenrechtlichen Stellung der evangelischen und katholischen Kirchen Rechnung trägt. Weil wir einen Konsens erzielen konnten, haben wir jetzt den Gesetzentwurf eingebracht.“

Aus Sicht des DGB und der GEW ist dieser Konsens Grundvoraussetzung einer Schulentwicklung vor Ort ohne Konflikte. Ein ‚Schulkampf‘ um den Erhalt von Bekenntnisschulen kann so eher vermieden werden. Das ist zu begrüßen. Langfristig ist ein Schulsystem in Nordrhein-Westfalen wünschenswert, in dem es keine öffentlichen Bekenntnisschulen gibt. Im Sinne eines umfassenden Inklusionsverständnisses ist es nicht akzeptabel, dass ein Kind aus religiösen Gründen nicht die nächste wohnortnahe Grundschule besuchen kann, oder die Eltern sich verpflichten müssen, es im Sinne des anderen Bekenntnisses erziehen zu lassen.

## **Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen:**

### **Neufassung in § 26 Absatz 6**

Die Regelung greift aus Sicht des DGB und der GEW zu kurz. Eine ‚bekenntnishomogene Lehrerschaft‘ zur Grundlage öffentlicher Bekenntnisschulen zu machen und Ausnahmen nur ‚zur Sicherung des Unterrichts‘ zuzulassen, ist halbherzig und nicht zielführend. Wenn die Fraktionen von SPD und Grünen betonen, dass

dies, nach Landesverfassung, Schulgesetz und ständiger Rechtsprechung' unumgänglich ist, so muss dieser Rechtsauffassung widersprochen werden.

Wir verweisen auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Bodo Pieroth (Stellungnahme 16/2522), der zu entnehmen ist: „Als in diesem Sinne zwingende Voraussetzung kann man die Konfessionszugehörigkeit aber allenfalls für die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Bekenntnisschule ansehen; bei den anderen Lehrkräften ist dies in der Regel nicht der Fall. Das folgt zum einen daraus, dass es viele Schulfächer gibt, die ohne jeden Bezug zur Konfession nicht nur unterrichtet werden können, sondern jedenfalls teilweise auch ohne Bezug zu einer bestimmten Religion unterrichtet werden müssen. Zum anderen folgt dies daraus, dass der Staat verpflichtet ist, ein leistungsfähiges Schulwesen zur Verfügung zu stellen. Schließlich sollte bedacht werden, dass neben der religiösen Homogenität der Lehrerschaft auch diejenige der Schüler als ein Charakteristikum der Bekenntnisschule weitgehende Durchbrechungen erlaubt: So verliert eine katholische Bekenntnisschule ihren Charakter auch nicht dadurch, dass sie zu 70 oder 80 Prozent von Nicht-Katholiken besucht wird.“

### **Neufassung in § 26 Absatz 7**

Eine redaktionelle Anpassung nach der gewünschten Veränderung des vorherigen Absatzes 6 wäre sinnvoll.

### **Neufassung in § 27 Absatz 3**

Die Regelung findet im Grundsatz die Zustimmung des DGB und der GEW. Landespolitik, die im Sinne einer ‚Ermöglichungsstrategie‘ die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen bei der Schulentwicklungsplanung stets zu fördern vorgibt, sollte auf Satz 2 in Absatz 3 verzichten. Es erscheint im Sinne nachhaltiger Schulentwicklung vor Ort klug, auf jährliche Verfahren zu verzichten; es ist überflüssig, dies im Schulgesetz mit Nennung einer Frist zu regeln.

Wir schlagen die Streichung der Passage ‚Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden‘ vor.

### **Neufassung in § 28 Absatz 2**

Auch hier gilt der Hinweis, dass wir die Streichung von Satz 2 in Absatz 3 anregen.

### **Ergänzung durch Vorgabe einer Mindestzahl**

Das Schulgesetz in Niedersachsen enthält die folgende Regelung:

### **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)**

#### **§ 129**

(3) Schülerinnen und Schüler, die diesem Bekenntnis nicht angehören, können aufgenommen werden, soweit dadurch der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in § 157 Abs. 1 Satz 1 genannten Vomhundertsatz nicht überschreitet.

#### **§ 157**

(1) Die Vorschriften der §§ 155 und 156 sind für eine der in § 154 Abs. 1 genannten Schulen nicht anzuwenden, wenn an ihr der Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler 30 vom Hundert übersteigt. Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers und im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dadurch

1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ermöglicht oder
2. der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen oder Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, mit anderen Schülerinnen und Schülern erleichtert wird.

De facto bzw. im Umkehrschluss wird dadurch ein Quorum der Art eingeführt, dass eine Bekenntnisschule nur Bekenntnisschule ist bzw. sein kann, wenn der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl 30 % nicht übersteigt.

Eine sinnvolle Vorgabe, die der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen übernehmen sollte. Erreicht die Schule diesen Prozentsatz (dauerhaft) nicht, so würde sie als Gemeinschaftsschule fortgeführt.

Düsseldorf, 27. Januar 2015